

Einkaufsbedingungen der Schoeller Electronics Systems GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Schoeller Electronics Systems GmbH. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, wenn dieser mit ihrer Geltung nach Kenntnisnahme einverstanden war. Abänderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht im Einzelfall widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Rahmenverträge oder individuell getroffene Vereinbarung haben Vorrang vor den Einkaufsbedingungen.

2. Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Lieferabrufe

2.1 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich erklären oder bestätigen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Lieferungen oder Leistungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, weisen wir zurück.

2.2 Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung innerhalb von max. drei Arbeitstagen, berechnet nach dem Datum der Bestellung, zu bestätigen. Die Bestellung gilt als angenommen, sobald der Lieferant mit der Durchführung der Bestellung beginnt. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant deutlich darauf hinzuweisen.

2.3. Durch die Annahme einer Bestellung, einer Bestellbestätigung oder der Versendung einer Leistung erkennt der Lieferant an, dass die AGB in der jeweils geltenden Fassung für alle – auch zukünftige – Leistungen an das Unternehmen Anwendung finden.

2.4 Änderungen der AGB werden durch die Bereitstellung auf den Internet-Seiten des Unternehmens unter www.ees-pcb.com bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen wird.

2.5 An Bestellungen ist das Unternehmen zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Datum des Lieferabrufes widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Annahme oder Widerruf ist der Zugang beim Unternehmen. Wir behalten uns das Recht einer kostenlosen Stornierung 14 Tage vor Lieferbeginn vor.

3. Liefertermine / Fristen

Die aufgrund bestätigter Bestellungen bzw. Liefereinteilungen vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der mangelfreien und vollständigen Lieferung an der genannten Empfangsstation bzw. an unsere Warenannahme, falls eine solche vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt auch für geschuldete Dokumentationen, Unterlagen sowie vollständige Warenbegleitpapiere. Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt die verzollte Lieferung an einen benannten Bestimmungsort i.S.v. DDP gemäß Incoterms 2010 als vereinbart.

4. Teillieferungen / Minderlieferungen

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, wir genehmigen diese. Kommt es ohne unsere vorherige Zustimmung zu Mehrlieferungen, behalten wir uns vor, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

5. Lieferverzug

5.1 Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und vom Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5.2 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung ist kein Verzicht auf weitergehende Ersatzansprüche.

5.3 Sobald der Lieferant die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen Vertragserfüllung hindern können, hat er uns hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird seine Verpflichtung zu den termingerechten Lieferungen nicht berührt.

5.4 Kommt der Lieferant mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, 1% des Lieferwertes je angefangene Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5%, als Vertragsstrafe zu fordern. Diese können wir auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.5 Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, daraus resultierende Mehrkosten, wie beispielsweise Lagerkosten zu berechnen und die Zahlung erst zum vereinbarten Liefertermin vorzunehmen.

6. Arbeiten bei uns oder bei unseren Kunden

6.1 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in unseren Geschäftsräumen oder bei unseren Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten.

6.2 Für die Einhaltung der am Ausführungsort geltenden Sicherheitsvorschriften ist der Lieferant selbst verantwortlich. Er hat sie so frühzeitig zur Kenntnis zu nehmen, dass die Einhaltung des Herstellungstermins sichergestellt bleibt. Ferner gelten unsere "Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer". Diese stehen Ihnen als pdf-Download (Download allgemein) unter www.ees-pcb.com zur Verfügung oder können bei uns angefordert werden.

6.3 Beauftragte Montagearbeiten sind mit Abnahme erfüllt. Die Abnahme ist erfolgt, wenn unser Bevollmächtigter die Leistungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Haben wir unter Vorbehalt der Mängelbeseitigung die Abnahme erklärt oder treten Mängel erst nach Abnahme auf, stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu.

7. Preise / Fakturierung / Zahlungsbedingungen

7.1 Lieferungen erfolgen frei Haus, einschließlich sachgemäßer und umweltfreundlicher Verpackung an die vereinbarte Empfangsstation bzw. an unsere Warenannahme.

7.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Rechnungsnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu richten; sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Sie werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung bezahlt. Der Beginn der Frist setzt den Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbarer Rechnung sowie vollständige und mangelfreie Lieferung voraus. Soweit Qualitätskontrollen der Ware stattfinden beginnt die Frist erst zu laufen, wenn uns der Lieferant alle hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

7.3 Weiterhin steht uns die Wahl des Zahlungsmittels zu.

7.4 Bei mangelhafter Lieferung haben wir das Recht, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben und die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzuhalten.

7.5 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Bei Lieferung unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

7.6 Der Lieferant ist uns gegenüber nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn hier liegt eine Individualabrede vor.

8. Gefahrenübergang / Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der vereinbarten Empfangsstation bzw. an unserer Warenannahme trägt in jedem Falle der Lieferant.

8.2 Die Ware geht bei Übergabe in unser Eigentum über. Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über einen einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt hinausgehen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

9. Verpackung

9.1 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung entsprechend den vertraglichen Vorgaben verantwortlich. Soweit solche Vorgaben nicht bestehen, hat die Verpackung einschlägigen Vorschriften und üblichen Standards zu entsprechen.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

9.3 Der Lieferant haftet für Beschädigungen des Vertragsgegenstands aufgrund unsachgemäßer Verpackung.

10. Warenursprung und Präferenzen/Vorschriften im internationalen Warenverkehr

Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an uns gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt.

Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber uns für alle hieraus entstandenen Schäden. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US-RE-Exportvorschriften, EICC-conflict-free materials etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.

11. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung.

12. Mängelrechte

12.1 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entspricht sowie garantierte Merkmale aufweist.

12.2 Die Untersuchungs- und Rügepflicht beginnt mit Ablieferung. Dies gilt auch, wenn die Ware schon vorher in den Gewahrsam oder in das Eigentum von uns übergegangen ist, oder einem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen Beauftragten von uns übergeben wurde. Für die kaufmännische Untersuchungs-

und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften gem. §§ 377, 381 HGB.

12.3 Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf. Stehen uns Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sowie die uns gesetzlich zustehenden Schadensersatzansprüche zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Nachfrist entbehrlich, sind wir berechtigt, vom Vertrag unter Aufrechterhaltung sonstiger gesetzlich bestehender Ansprüche zurückzutreten oder zu mindern.

12.4 In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, wenn der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht. Wir werden ihn von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

12.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

13. Produkthaftung, Rückruf, sonstige Haftung und Versicherung

13.1 Für den Fall, dass wir aufgrund außervertraglicher Produkthaftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden an Leib und Leben Dritter oder Sachschäden in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

13.2 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13.3 Auch in Fällen sonstiger Haftung wegen Pflichtverletzung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Der Lieferant hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die nach Höhe und Umfang mit uns abzustimmen ist. Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen.

14. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen, Patenten oder gewerblichen Schutzrechten frei, sofern diese auf schuldhaftem Verhalten des Lieferanten beruhen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

15. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie sich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstrecken. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner werden sich ungeachtet dessen bemühen, im Rahmen des Zumutbaren

sich unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

16. Muster, Zeichnungen, Beistellungen, Fertigungsmittel und Geheimhaltung

16.1 Werkzeuge, Vorrichtungen, Unterlagen und Modelle sowie Materialien und Verpackungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden (im Folgenden „Beistellungen“), dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für uns; wir werden im Verhältnis des Wertes Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnissen. Diese und die nicht verarbeiteten Beistellungen sind durch den Lieferanten als (Mit-)Eigentum von uns kenntlich zu machen und sorgfältig zu verwahren.

16.2 An allen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen und Datenträgern (im Folgenden „Schutzgüter“) behalten wir uns neben dem Eigentum alle Schutzrechte einschließlich sämtlicher Urheberrechte vor.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und alle Schutzgüter, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der vertraglichen Beziehung vom uns erlangt, Dritten nicht zugänglich zu machen und diese Informationen nicht wirtschaftlich für eigene Zwecke oder für Dritte zu verwenden oder zu vervielfältigen. Der Lieferant verpflichtet sich, die empfangenen Informationen und Schutzgüter ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken zu verwenden. Der Lieferant wird die erhaltenen Informationen und Schutzgüter mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt.

Die Pflicht nach 16.3 gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich bekannt sind oder – ohne Verschulden des Lieferanten – später öffentlich bekannt werden;
 - die dem Lieferanten schon vor der Überlassung bekannt waren oder ihm danach rechtmäßig durch einen Dritten überlassen werden, ohne dass er von diesem zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet wurde;
 - die vom Lieferanten nach gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen sind.
- In diesem Fall wird uns der Lieferant unverzüglich hiervon unterrichten und das weitere Vorgehen abstimmen, soweit dies im Einzelfall zulässig ist;
- die von Lieferanten unabhängig von der Überlassung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.
 - Dem Lieferanten obliegt die Beweispflicht für die in dieser Ziffer genannten Ausnahmetatbestände.

16.5 Die Regelungen in Ziffer 16.3 und 16.4 gelten umgekehrt für uns entsprechend.

16.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Anforderung nach dessen Wahl alle erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen und Schutzgüter (einschließlich evtl. angefertigter Kopien) unverzüglich zurückzusenden oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehandlungsrecht besteht insofern nicht.

16.7 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung von uns für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

17. Sonstiges

17.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist 35037 Marburg. Wir sind dazu berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18. Sicherheit der Lieferkette

Geschäftspartner, die in unserem Auftrag handeln, haben Maßnahmen zu treffen, die die Lieferkette, wie folgt sichern:

- Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen
- das für Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist.

19. Ethik/Konfliktmaterial

Von unseren Lieferanten und Dienstleistern fordern wir:

„Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden.“

Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich in keinerlei Form auf Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Der Besteller weist in diesem Zusammenhang auf den bei SES geltenden Code of Conduct hin, der unter www.ees-pcb.com eingesehen werden kann. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien bekennen.“

Der Lieferant verpflichtet sich seine Materialien ausschließlich von „conflict-free-sources“ gem. den Vorgaben des EICC (Electronic Industry Citizenship Coalition) zu beziehen.